

Nummer	Bezeichnung	Seite
30/2020	4. Änderungssatzung vom 04.05.2020 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -	50
31/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“	51
32/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	53
33/2020	Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ 1. Abwägung der Stellungnahmen 2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	55
34/2020	Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB) 3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) im Rahmen der Offenlage	56
35/2020	Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	57

30/2020

4. Änderungssatzung vom 04.05.2020 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 ([GV. NRW. S. 202](#)), des § 90 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), sowie des Inkrafttretens des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung zum 01.08.2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (GV NRW S. 877 bis 942), hat der Hauptausschuss der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 04.05.2020 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung - vom 18.12.2009 in Gestalt der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert.

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII und die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Gütersloh wird durch die Stadt Gütersloh ein öffentlich-rechtlicher Beitrag gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 5 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung erhoben.

2. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 erhöhen sich die Elternbeiträge um 1,5 %. Der monatliche Höchstbeitrag liegt bei 634 €.

3. § 5 Abs.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

4. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Beitragspflicht besteht nicht, sofern durch Landesrecht eine Befreiung geregelt wird.

5. In § 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 7, § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 7 Abs.1 werden die Worte "Tageseinrichtung für Kinder" durch das Wort „Kindertageseinrichtung“ ersetzt. Des Weiteren werden die Worte „Fachbereich Jugend und Bildung“ in den § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 durch „Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

s. Anlage

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01.08.2020 in Kraft; § 12 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die Regelungen der 4. Änderungssatzung treten am 01.08.2020 in Kraft.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Hauptausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 04.05.2020

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Jugend

31/2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“ mit Begründung nebst Umweltbericht gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Mit dem vorliegenden Planverfahren werden die Voraussetzungen für die Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet wird im Norden durch Grünland- und Ackerflächen, im Osten durch den Wulfersweg, im Süden durch das Schulzentrum Nord und im Westen durch die Ahornallee begrenzt.



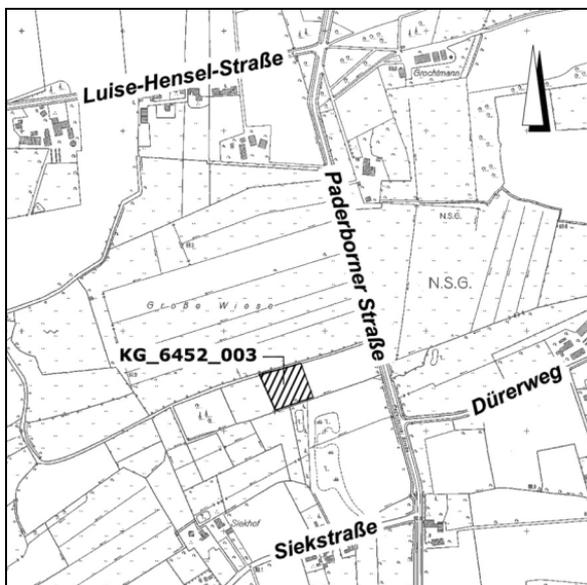
Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2014)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0

www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Zur Deckung des bilanzierten Kompensationsbedarfs werden aus einer städtischen Ökokonto-Fläche an der Paderborner Straße (Gemarkung Avenwedde, Flur 3, Flurstück 456 tlw.) entsprechende Werteinheiten bereitgestellt.



Externe Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2014)

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0

www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Der Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/ Surenhofsweg“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Diese sind montags – freitags 08.30 Uhr - 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr - 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr - 18.00 Uhr. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden. Aus diesem Grunde können die Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05241/82-2705 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/ Surenhofsweg“ ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen,

wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den Bebauungsplan Nr. 286 „Ahornallee/Surenhofsweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 14.04.2020

gez.

Henning Schulz
Bürgermeister

32/2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

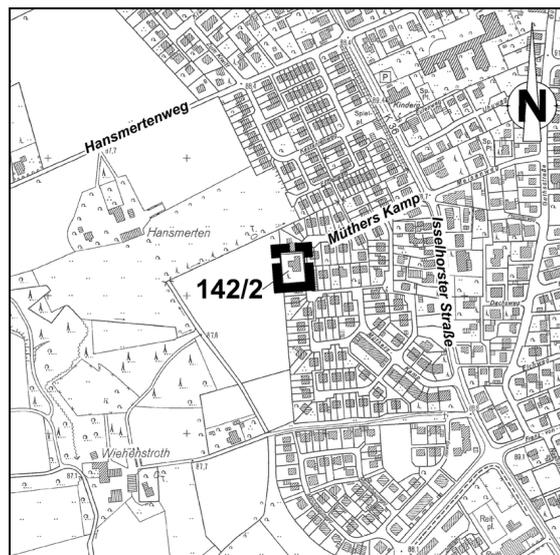
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ mit Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mittels zweier zusätzlicher Wohneinheiten geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße Müthers Kamp und umfasst das Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 7, Flurstück 537.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2014)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Diese sind montags - freitags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr - 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr -18.00 Uhr. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden. Aus diesem Grunde können die Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05241/82-2705 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.03.2020 über den Bebauungsplan Nr. 142/2 „Isselhorster Straße / Müthers Kamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 14.04.2020

gez.

Henning Schulz
Bürgermeister

33/2020

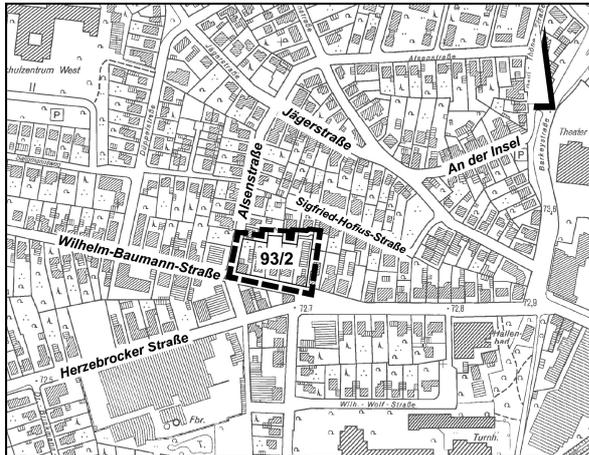
Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“**1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 dem Entwurf zum Bauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ zwecks Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 2 BauGB zugestimmt sowie die Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des BauGB i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Alsenstraße und im Osten an dem Grundstück Wilhelm-Baumann-Straße 2. Im Norden verläuft die Siegfried-Hofius-Straße und im Süden die Wilhelm-Baumann-Straße.

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Es soll eine geordnete Fortentwicklung des Eckbereichs Wilhelm-Baumann-Straße/Alsenstraße unter Ausnutzung verbliebener Nachverdichtungspotenziale realisiert werden.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten

Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand vom 02.01.2018 bis einschließlich 19.01.2018 statt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt.

Der Entwurf nebst Begründung, der Schallimmissionsprognose, die Baugrundtechnische Stellungnahme sowie den umweltbezogenen Untersuchungen und Stellungnahmen des Bebauungsplanes Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ liegt gemäß § 13 a BauGB in der Zeit vom

25.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termines besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder 05241/82-2441 zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe und Mundschutz mitzubringen.**

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Offenlagebeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 11.02.2020 über den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ ist im Amtsblatt der Stadt Gütersloh vom 21.02.2020, 18. Jahrgang, Nr. 04 unter der Nummer 13/2020 öffentlich bekannt gemacht.

Daraufhin sollte die Offenlage in der Zeit vom 02.03. bis einschließlich 03.04.2020 stattfinden. Zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 ist das Rathaus seit dem 16.03.2020 geschlossen

gewesen. Somit konnte die Offenlage nicht abgeschlossen werden und wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 30.04.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

34/2020

Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

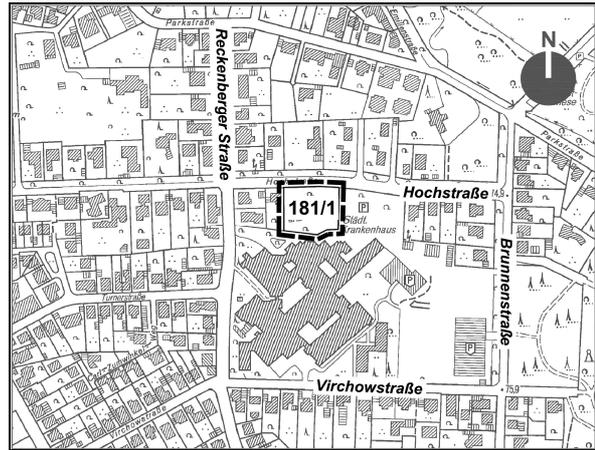
1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB)**
3. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) im Rahmen der Offenlage**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) u. a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll im Rahmen der Offenlage durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet grenzt im Osten sowie im Süden direkt an das Klinikum Gütersloh. Im Norden verläuft die Hochstraße. Im Westen schließt eine Bebauung, welche an der Reckenberger Straße liegt, an.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ ist es, im gewachsenen Siedlungsbereich im Sinne einer geordneten Bebauung eine Verschiebung der überbaubaren Grundstücksflächen zu Gunsten vorhandener Baumstandorte zu ermöglichen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ liegt mit Begründung, entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

25.05.2020 bis einschließlich 10.07.2020

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termines besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder 05241/82-2441 zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Von daher wird empfohlen, Einweghandschuhe und Mundschutz mitzubringen.**

Zeitgleich findet die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes gemäß § 3 Absatz 1 BauGB statt.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange geprüft werden.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2, Satz 2, 2 Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 28.04.2020 über den Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird hiermit der Offenlagebeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Andrea Uhrmacher, Zimmer: 911
Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,
Email: Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 04.05.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

35/2020

Terminänderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Christi Himmelfahrt am Donnerstag, 21. Mai 2020 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 22. Mai 2020. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, 23. Mai 2020.

2. Wegen des Pfingstmontags am 01. Juni 2020 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag, 02. Juni 2020 abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Von Dienstag auf Mittwoch, 03.06.2020.

Von Mittwoch auf Donnerstag, 04.06.2020.

Von Donnerstag auf Freitag, 05.06.2020.

Von Freitag auf Samstag, 06.06.2020.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender, Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 30.03.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer
Fachbereichsleiter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 05.06.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Anlage zu Beitrag 30/2020

zur 4. Änderungssatzung vom 04.05.2020
zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von
Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der
Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS)
- Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -

Kindergartenjahr 2020/2021

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
Einkommen in €								
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	32 - 44	53 - 73	61 - 85	80 - 116	29 - 46	40 - 53	52 - 72	29-46
ab 30001	44 - 56	73 - 94	85 - 116	116 - 148	46 - 59	53 - 68	72 - 93	46-59
ab 35001	56 - 76	94 - 126	116 - 146	148 - 190	59 - 77	68 - 87	93 - 125	59-77
ab 40001	76 - 91	126 - 152	146 - 181	190 - 226	77 - 95	87 - 112	125 - 150	77-95
ab 45001	91 - 110	152 - 184	181 - 212	226 - 269	95 - 118	112 - 132	150 - 181	95-118
ab 50001	110 - 127	184 - 211	212 - 245	269 - 306	118 - 136	132 - 151	181 - 208	118-136
ab 55001	127 - 146	211 - 243	245 - 279	306 - 343	136 - 155	151 - 174	208 - 235	136-150
ab 60001	146 - 163	243 - 271	279 - 313	343 - 385	155 -179	174 - 198	235 - 267	150
ab 65001	163 - 179	271 - 299	313 - 348	385 - 424	179 - 199	198 - 219	267 - 295	150
ab 70001	179 - 200	299 - 333	348 - 381	424 - 467	199 - 219	219 - 243	295 - 330	150
ab 75001	200 - 217	333 - 361	381 - 416	467 - 504	219 - 239	243 - 267	330 - 356	150
ab 80001	217 - 236	361 - 393	416 - 450	504 - 547	239 - 263	267 - 288	356 - 386	150
ab 85001	236 - 253	393 - 422	450 - 485	547 - 583	263 - 282	288 - 311	386 - 416	150
ab 90001	253 - 277	422 - 461	485 - 533	583 - 629	282 - 305	311 -339	416 - 451	150
ab 95001	277 - 297	461 - 495	533 - 570	629 - 634	305 - 335	339 - 365	451 - 489	150
ab 100001	297	495	570	634	335	365	489	150